

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 12.09.2012 fand in Reuth, im Jugendraum, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Ewald Hansen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Reuth statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Abschluss eines neuen Strom-Konzessionsvertrages

Sachverhalt:

Der bestehende Stromkonzessionsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem bisherigen Stromnetzbetreiber, der RWE Rhein-Ruhr AG, endete am 31.12.2011. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben besteht auch nach Ablauf des Vertrages für ein Jahr fort.

Am 20.11.2009 wurde die Beendigung dieses Wegenutzungsvertrages nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und interessierte Energieversorgungsunternehmen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 01.03.2010 schriftlich zu bekunden. Ihr Interesse am Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Stromnetz haben die RWE Deutschland AG, Essen, und die Energieversorgung Mittelrhein GmbH (EVM), Koblenz, bekundet und jeweils einen Vorschlag zum Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages über jeweils 20 Jahre unterbreitet.

In Zusammenarbeit mit den anderen Verbandsgemeinden im Landkreis Vulkaneifel wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, bestehend aus den Bürgermeister/-innen der 5 Verbandsgemeinden und den jeweiligen Verwaltungsmitarbeitern/innen, welche die Interessen der insgesamt 109 Gemeinden bündeln sollen und mit den beiden Unternehmen über die vorgelegten Wegenutzungsverträge verhandelt haben. Daneben wurde die Firma WIKOM BRAETSCH Beratungsgesellschaft mbH, Bremen, beauftragt, in einer Machbarkeitsanalyse darzulegen, welche Handlungsoptionen die Gemeinden in Bezug auf eine Übernahme des Stromnetzes bzw. Beteiligung an einer etwaigen Netzgesellschaft Strom konkret besitzen. Die Ergebnisse dieser Studie wurden bei einer Veranstaltung der Kreisgruppe des Gemeinde- und Städtebundes, zu der die Bürgermeister der Städte und Gemeinden eingeladen worden waren, am 23.08.2011 in Dreis vorgestellt.

In dieser Veranstaltung wurde ersichtlich, dass mit der Energiewende das Interesse der Gemeinden verstärkt in das Thema „Energiegewinnung“ hin tendierte. Daher entschlossen sich die Mitglieder des Arbeitskreises in den Verhandlungen mit den beiden Energieversorgungsunternehmen darauf hinzuwirken, dass ein möglicher späterer Einstieg in eine Beteiligung an einer gemeinsamen Netzgesellschaft im Vertrag vorgesehen wird. Dem standen die beiden Unternehmen offen gegenüber, so dass die Vertragsentwürfe eine solche Regelung vorsehen.

Es gilt eine Auswahlentscheidung über den Neuabschluss des Strom-Konzessionsvertrages bzw. Wegenutzungsvertrages zu treffen. Bei der Auswahl des Unternehmens ist die Gemeinde den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet. Danach ist es insbesondere das Ziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten. Die Gemeinde hat ihre Entscheidung, wenn sich mehrere Unternehmen bewerben, unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekanntzugeben.

In der letzten Verhandlungsrunde hat die EVM GmbH erklärt, dass sie Ihr Angebot in allen Punkten dem Angebot des Mitbewerbers anpassen wird, so dass die beiden Vertragsangebote als wirtschaftlich gleichwertig betrachtet werden können. Das Verhandlungsergebnis mit der RWE AG ist in einem vertragsergänzenden Schreiben enthalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den neuen Strom-Konzessionsvertrag mit der RWE Deutschland AG, Kruppstr. 5, 45128 Essen auf der Grundlage des vorliegenden, modifizierten Vertragsangebotes für eine Laufzeit vom 01.01.2012 – 31.12.2031 abzuschließen.

Die Gründe für den Vertragsabschluss mit diesem Energieversorger sind: Die bisherige Kooperation soll fortgesetzt werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Citiescape Reuth, Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB gem. § 12 i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB) "Citiescape Reuth" beabsichtigt eine private Vorhabenträgerin, auf dem eigenen, rund 7.000 qm großen Grundstück (Flur 8, Flurstück 8) die Einrichtung eines erlebnispädagogischen und naturnahen Freizeitgeländes.

Mit dem Ziel, Kleingruppen von Kindern und Erwachsenen in Form ständiger Betreuung und Anleitung (Coaching) das Leben mit und in der Natur näherzubringen, soll auf dem hinteren Grundstücksbereich ein Sondergebiet für Erholung festgesetzt und als Campingplatz (SO Camp) zweckbestimmt werden. Der wohnbaulich genutzte westliche Bereich des Flurstücks wird nach Art seines Bestandes als Allgemeines Wohngebiet (WA; ca. 1.600 qm) lediglich aufgrund seiner räumlich-funktionalen Zuordnung mit in den Geltungsbereich einbezogen (§ 12 Abs. 4 BauGB).

Konkret gliedert sich der als Erholungsgebiet ausgewiesene Teil des Plangebiets in folgende Nutzungsbereiche: Erschlossen über die Gemeindestraße "Auf dem Hausterl" stehen den Teilnehmern/Besuchern für die Dauer ihres temporären Aufenthalts gesonderte Stellplätze unmittelbar am südlichen Rand des Geländes zur Verfügung. Die Unterbringung selbst erfolgt in SO 1, welches die Standplätze für insgesamt 5 mobile Wohnunterkünfte bereitstellt. Zelte/Tipis werden hingegen innerhalb der östlichen Grünfläche platziert. Der Gebietsteil SO 2 dient der Errichtung der für Freizeitanlagen solcher Art erforderlichen und zentralen Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitär, Spülen) inklusive eines multifunktionalen, maximal eingeschossigen bzw. höchstens 3,5 m hohen Seminarraums.

Die Versorgung der beiden Sondergebiete mit Wasser und ggf. Strom erfolgt vom bestehenden Wohngebäude aus, die Schmutzwasserentsorgung wird über eine neu zu verlegende Leitung bis zum nächsten Einspeisepunkt der öffentlichen Kanalisation gewährleistet.

Sämtliche baulichen Anlagen und Einrichtungen innerhalb des eigentlichen Vorhaben- und Erschließungsplans (Camping-/ Erholungsgebiet) richten sich in ihren technischen Ausführungen, Maßen und Ausstattungen nach der Landesverordnung über Camping- und Wochenendhausplätze (CPIV RP), welche Bestandteil dieses VBB wird. Jene regelt zudem die interne betriebliche Organisation der Freizeitanlage, indem eine Platzordnung u.a. die Einhaltung der Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) verbindlich festlegt.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens bis zum Satzungsbeschluss durch einen Durchführungsvertrag den Vorhaben- und Erschließungsplan innerhalb einer gewissen Frist umzusetzen.

Mit der Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll das Planungsbüro Böffgen, Gerolstein, beauftragt werden.

Die Refinanzierung der Planungskosten soll durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB sichergestellt werden.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Reuth, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Citiescape Reuth aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der Übersichtskarte ersichtlich.

Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss entsprechend bekannt zu geben und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB auf Basis des Vorentwurfes in die Wege zu leiten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Reuth

Sachverhalt:

In der bisherigen Friedhofssatzung war festgelegt, dass die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,20 m betragen muss. Auf dem Friedhof gibt es immer wieder Probleme mit aufsteigendem Grundwasser, was sich in diesen tiefen Gräbern ansammelt. Da vom Gesetzgeber lediglich eine Überdeckung der Särge von mindestens 0,90 m vorgesehen ist, sollte dies auch in der Friedhofssatzung so übernommen werden.

Die untere Grenze bei der Bemessung der festzulegenden Ruhezeit bildet die friedhofsspezifische Ruhezeit. Sie entspricht der auf dem jeweiligen Friedhof herrschenden Verwesungsdauer, die maßgeblich von den konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofsgrundstücks im Hinblick auf die Boden- und Grundwasserverhältnisse abhängt.

Bedingt durch das Grundwasser verwesen die Leichen auf dem Friedhof in Reuth nicht innerhalb von bisher festgesetzten 25 Jahren. Nach Auskunft des Amtsarztes muss die Ruhezeit daher auf 30 Jahre angehoben werden.

Da das Nutzungsrecht an einer Grabstelle die Ruhezeit überschreiten muss, ist das Nutzungsrecht dementsprechend auf 35 Jahre anzuheben.

Aufgrund von geänderten Vorschriften der EU/EWR-Handwerk-Verordnung wird § 6 der Friedhofssatzung (Ausführungen gewerblicher Arbeiten) gemäß der Mustersatzung des GStB angepasst.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die Friedhofssatzung.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung stand eine Auftragsvergabe zur Beratung und Beschlussfassung an.